



im Kirchsteigfeld e. V.
Satzung

Stand 2010

StadtteilLaden im Kirchsteigfeld e. V.

Satzung (Fassung 2010)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen "StadtteilLaden im Kirchsteigfeld e.V." und hat seinen Sitz in Potsdam.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist der Aufbau einer gemeinwesenorientierten Sozialarbeit im Kirchsteigfeld und den angrenzenden Stadtteilen auf dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes. Dazu fördert der Verein die Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, den Schutz der Familie, Kunst und Kultur, die Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe sowie die Völkerverständigung.
Der Satzungszweck wird verfolgt, indem der StadtteilLaden betrieben wird als Kommunikations-, Kontakt- und Informationszentrum mit
 - Maßnahmen der Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Senioren und behinderte Menschen
 - Bildungsveranstaltungen von Interesse für die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils
 - Kulturellen Veranstaltungen, z. B. Konzerte und Ausstellungen
 - Hilfs- und Beratungsangeboten
 - Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen entsprechend dem Zweck des Vereins.

Der Verein setzt sich mit den Bürgerinnen und Bürgern für eine selbstbestimmte und soziale Lebensgestaltung im Stadtteil ein. Dazu arbeitet der Verein mit den am Ort ansässigen Kirchengemeinden zusammen.

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder können natürliche Person sein, den Zweck des Vereins anerkennen und seine Ziele aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder können ebenso werden die Evangelische Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz und die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland.
- 3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins als berechtigt anerkennen und seine Ziele fördernd unterstützen.

- 4 Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5 Der Vorstand kann Ausnahmen von § 3, Abs. 2 mit einer drei Viertel Mehrheit beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme zur ordentlichen Mitgliedschaft wie zur fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand bei absoluter Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Aufnahmeantrag wird dann entsprochen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die ordentliche Mitgliedschaft wie die fördernde Mitgliedschaft erlöschen bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3 Der Vorstand kann natürliche wie juristische Personen aus der Mitgliedschaft ausschließen, wenn Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vereins oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegen. Ausschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie kann diese mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern zusammen, ggf. zuzüglich der entsandten Personen gemäß § 7, Abs. 3, darunter:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat
- 3 Im Falle einer Mitgliedschaft haben die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland und/oder die Evangelische Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz das Recht, jeweils eine/n Vertreter/in als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- 6 Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine/n geeignete/n Vertreter/in zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.
- 7 Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit.
- 8 Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein oder wenn es drei der Vorstandsmitglieder verlangen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Leitlinien der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 - Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Mitteilung über Mitglieder Zu- und Abgänge
 - Satzungsänderungen

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen in jedem Jahr der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht geben.

§ 10 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Abstimmung geheim.

§ 11 Wahlen

Zum Vorstandsmitglied oder zum Rechnungsprüfer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins zu beschließen, obliegt der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Kommt der Beschluss wegen unzureichender Anwesenheit nicht zustande, so kann der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Versammlung einberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen.

- 2 Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu gleichen Teilen an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland und an die Evangelische Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.